

4. Haushaltsnahe Aufwendungen 2020 + Anlage Energetische Maßnahmen

4.I Haushaltsnahe Aufwendungen 2020

Was ist neu und/oder wichtig	zur Zeile des Vordrucks
Aufwendungen für Beschäftigte im Privathaushalt – Minijobs	4
Dienstleistungen im Haushalt	5
Handwerkerleistungen	6–9
Gewährtes Baukindergeld ist unschädlich	
Erschließungskosten keine nach § 35a EStG begünstigten Aufwendungen, BFH-Urteil vom 28.04.2020, VI R 50/17	
Keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG bei Anwendung des gesonderten Steuertarifs des § 32d EStG	
Können Steuerberatungskosten als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden? Verfahren vor dem FG Berlin-Brandenburg vom 03.12.2019, 3 K 3295/19	
BFH zur Dienstleistung „im“ Haushalt, BFH-Urteil vom 13.05.2020, VI R 4/18	

		2020																		
1	Name			Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen <small>Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.</small>																
2	Vorname																			
3	Steuernummer																			
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen																				
Steuerermäßigung für Aufwendungen																				
18																				
Geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minijobs –																				
4	Art der Tätigkeit			Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR																
				202																
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / Dienstleistungen																				
<ul style="list-style-type: none"> – sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt – haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im eigenen Haushalt – Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, bei eigener Heimunterbringung in den Heimkosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind; das in Zeile 14 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen als Erstattung für häusliche Pflege- und Betreuungskosten berücksichtigte Pflegegeld (§ 37 SGB XI) / Pflegetagegeld 																				
5	Art der Tätigkeit / Aufwendungen			212																
Handwerkerleistungen																				
<p>für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt (ohne öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden, z. B. KfW-Bank, BAFA, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Art der Aufwendungen</th> <th style="width: 20%;">Rechnungsbeträge EUR</th> <th style="width: 60%;">darin enthaltene Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten inkl. Umsatzsteuer EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td>,</td> </tr> </tbody> </table>						Art der Aufwendungen	Rechnungsbeträge EUR	darin enthaltene Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten inkl. Umsatzsteuer EUR			,			,			,			,
Art der Aufwendungen	Rechnungsbeträge EUR	darin enthaltene Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten inkl. Umsatzsteuer EUR																		
		,																		
		,																		
		,																		
		,																		
6	Art der Aufwendungen			,																
7	Art der Aufwendungen			, +																
8	Art der Aufwendungen			, +																
9	Summe steuerlich berücksichtigungsfähiger Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten inkl. Umsatzsteuer			214																
Nur bei Alleinstehenden und Eintragungen in den Zeilen 19 bis 21 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen und / oder in den Zeilen 4 bis 9 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen:																				
10	Es bestand ganzjährig ein gemeinsamer Haushalt mit einer oder mehreren anderen alleinstehenden Person(en)			Anzahl der weiteren Personen																
11	Name, Vorname, Geburtsdatum			223																
Nur bei Alleinstehenden oder Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und Eintragungen in den Zeilen 19 bis 21 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen und / oder in den Zeilen 4 bis 9 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen:																				
<p>Laut einzureichendem gemeinsamen Antrag ist der Höchstbetrag für die Aufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – lt. Zeile 19 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen und / oder Zeile 4 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt – lt. Zeile 20 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen und / oder Zeile 5 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt – lt. Zeile 21 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen und / oder Zeile 9 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt 																				
12				224																
13				225																
14				226																
Nur in Fällen der Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagungen von Ehegatten / Lebenspartnern und Eintragungen in den Zeilen 19 bis 21 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen und / oder in den Zeilen 4 bis 9 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen:																				
15	Es wurde 2020 ein gemeinsamer Haushalt begründet oder aufgelöst und für einen Teil des Kalenderjahres ein Einzelhaushalt geführt	<input type="checkbox"/> stpfl. Person / <input type="checkbox"/> Ehemann / Person A		<input type="checkbox"/> Ehefrau / Person B <input type="checkbox"/> 1 = Ja																

Haushaltsnahe Aufwendungen

4.1.1 Steuerermäßigung für Aufwendungen

Kaum eine Einkommensteuererklärung kommt ohne Eintragungen in der neuen Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen aus. Dort sind nämlich schon seit Jahren Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen einzutragen. Derartige Aufwendungen entstehen in allen Haushalten, sodass folgerichtig auch für jeden Steuerbürger grundsätzlich eine Steuerermäßigung zu berücksichtigen ist.

Für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse**, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer gem. § 35a Abs. 1 EStG vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen auf Antrag:

- um 20 %, höchstens 510 € (bei geringfügiger Beschäftigung) der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind (§ 35a Abs. 5 S. 1 EStG).

Eine weitergehende Steuerermäßigung ist gem. § 35a Abs. 2 EStG möglich. Betroffen sind haushaltsnahe Dienstleistungen (Reinigung, Gärtner etc.) und haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die nicht unter § 35a Abs. 1 EStG fallen, die in einem EU- oder EWR-Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Hier ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag.

- um 20 %, höchstens 4.000 € der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung darstellen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind (§ 35a Abs. 2 S. 1 EStG i.V.m. § 35a Abs. 4 EStG).
- Ferner sind haushaltsnahe Dienstleistungen durch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem EU- oder EWR-Haushalt des Steuerpflichtigen i.H.v. 20 %, höchstens 1.200 € der Aufwendungen (nur die reine Dienstleistung, kein Material), begünstigt (§ 35a Abs. 3 EStG).

Voraussetzung für die **Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 + 3 EStG** ist, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden (§ 35a Abs. 5 S. 3 EStG).

Zu beachten ist außerdem, dass zwei Alleinstehende, die in einem Haushalt zusammenleben, die Höchstbeträge nach § 35a Abs. 1–3 EStG insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen können (§ 35a Abs. 5 S. 4 EStG). Eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG kommt nur in Betracht, soweit die Aufwendungen nicht vorrangig als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Weitere Einzelheiten sind dem BMF-Schreiben vom 09.11.2016 zu entnehmen. Der Anlage 1 ist dabei eine alphabetische Auflistung der begünstigten Tätigkeiten zu entnehmen.

Bereits zum 01.01.2009 ist der § 35a EStG von drei auf nunmehr fünf Absätze gegliedert worden. In **Zeile 4** sind die Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (**Minijobs**) einzutragen.

Es verbleibt ein Verlustvortrag per 31.12.2021 in Höhe von: 200.000 €

Dieser ist vom Finanzamt nach Maßgabe des § 10d Abs. 4 EStG für jeden Ehegatten festzustellen.

Für den Fall der **getrennten Veranlagung** ergeben sich folgende Berechnungen:

Beispiel 5.2: Ein Ehepaar wird in den Veranlagungszeiträumen 2018 und 2019 zusammen veranlagt. Für den Veranlagungszeitraum **2020** entscheiden sie sich für **Einzel-Veranlagungen**. Im Veranlagungszeitraum 2019 hat das Ehepaar folgende Einkünfte bzw. Verluste erzielt:

Veranlagungszeitraum 2019	Ehemann (€)	Ehefrau (€)
Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)	./. 2.400.000	-
Selbständige Arbeit (§ 18 EStG)	-	200.000
Kapitaleinkünfte (§ 20 EStG)	-	20.000
Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)	./. 100.000	./. 520.000
Summe je Ehegatten getrennt	./. 2.500.000	./. 300.000
Gesamtsumme	./. 2.800.000	

Die Ehegatten stellen keinen Antrag, den Verlustrücktrag nach 2018 zu begrenzen. Im Veranlagungszeitraum 2018 waren nicht mit negativen Einkünften verrechnete positive Einkünfte in Höhe von 1.500.000 € verblieben.

Lösung: Die Verluste können bis zu dem **Höchstbetrag in Höhe von** $(2 \times 1.000.000 \text{ €})$ **2.000.000 €** ins Vorjahr 2018 zurückgetragen werden, unabhängig davon, welcher Ehegatte in welcher Höhe die Einkünfte bzw. Verluste erzielt hatte. Allerdings beschränkt auf den GdE des Jahres 2018; hier also 1.500.000 €.

Das Finanzamt führt daher den **Verlustrücktrag** nach 2018 durch. Damit verbleibt für den **Veranlagungszeitraum 2020**

ein Verlustvortrag in Höhe von insgesamt	./. 2.800.000 €
davon in den Veranlagungszeitraum 2018 zurückgetragen	1.500.000 €
verbleibender Verlustvortrag per 31.12.2020	./. 1.300.000 €

Dieser Betrag ist nach Maßgabe des **§ 62d Abs. 1, 2 S. 2 EStDV**

wie folgt aufzuteilen:

Ehemann: 2.500.000 € / 2.800.000 € × 1.300.000 €	1.160.715 €
Ehefrau: 300.000 € / 2.800.000 € × 1.300.000 €	139.285 €
=	1.300.000 €

Mit Schreiben vom 29.11.2004, BStBl I 2004, 1097 hat das BMF zur **Reihenfolge der Bearbeitung von Verlustvorträgen nach besonderen Verrechnungskreisen** und denen nach § 10d EStG Stellung genommen. Das dort aufgeführte Berechnungsbeispiel verdeutlicht den Sachverhalt.

Für **Erbfälle** ist zu beachten, dass es bereits ab dem 18.08.2008 nicht mehr möglich ist, nicht ausgeschöpfte Verlustvorträge des Erblassers auf die Erben zu übertragen (BFH vom 17.12.2007, BStBl II 2008, 608 und BMF vom 24.07.2008, BStBl I 2008, 809).

Das FinMin Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 23.03.2011, VI 303 – S 2225 – 033 diese Rechtsprechung zusammengefasst. Danach sind Verluste nur in den Fällen der

§ 2a Abs. 3 EStG a.F., §§ 15a und 15b EStG übertragbar. In allen anderen Fällen muss der Verlust beim Erblasser ausgeglichen werden; eine Übertragung auf die Erben ist nicht möglich.

5.4 Negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten

Bisher wurde die Berücksichtigung dieser festgestellten Verluste nur personell überwacht. Nunmehr soll durch die Eintragung in Zeile 9 der Ansatz der vorgetragenen Verluste sichergestellt werden.

5.5 Freibetrag für Alt-Anteile an Investmentfonds

In Zeile 10 ist der zum 31.12.2019 festgestellte **Freibetrag für Alt-Anteile an Investmentfonds** einzutragen. An dieser Stelle sollte erneut die Ermittlung dieses verbleibenden Freibetrages überprüft werden. 100.000 € je Person sind für diese – eigentlich nicht steuerbar – verkauften Alt-Investmentfondsanteile als Freibetrag zu gewähren. Die Teilfreistellung muss dabei aber berücksichtigt werden. Siehe hierzu weitere Ausführungen im Kapitel 12.2 KAP-INV.

Anlage
Sonstiges

5.6 Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern

Bei **Einzelveranlagungen von Ehegatten** (früher getrennte Veranlagung) ist die **Aufteilung gemeinsamer Kosten** zu je 50 % in Zeile 11 der Anlage Sonstiges zu beantragen.

5.7 Grenzüberschreitende Steuergestaltungen in Zeile 11

Die Angaben sind auf die Anlage WA verschoben worden, weil die Mitteilungspflicht nur für **grenzüberschreitende** Steuergestaltungen besteht. Auf der Anlage WA werden Konstellationen mit Auslandsbezug abgefragt. Deshalb erfolgte die thematische Zuordnung zur Anlage WA.

5.8 Abbildungen zu Kapitel 5

Abb. 5.1: Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer § 35b EStG

Mit Wirkung vom Veranlagungszeitraum 2009 ist ein § 35b EStG eingeführt worden, der eine Doppelbelastung mit Erbschafts- und Einkommensteuer vermeiden soll. Der dafür immer wieder als typischer Fall genannte Sachverhalt betrifft die Erträge des Erblassers, die aber erst dem Erben zufließen und bei dem Erben nach § 11 EStG der Einkommensteuer und für den Erblasser der Erbschaftsteuer unterworfen werden.

Der § 35b EStG ermäßigt auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer (für die betroffenen Einkünfte) um den Wert, der dem prozentualen Anteil der Erbschaftsteuer am Gesamterwerb entspricht. Dabei sind für die Ermittlung des Prozentsatzes die Freibeträge dem Gesamterwerb hinzuzurechnen.

Weil aber nur die **tarifliche** Steuer ermäßigt werden soll, gilt **§ 35b EStG** nicht im Zusammenhang mit Kapitalerträgen, die nach **§ 32d Abs. 1 EStG** besteuert werden (Abgeltungssteuer); Rz. 132 BMF vom 09.10.2012, Beck StE 1 § 43/1.

Siehe BFH vom 17.02.2010, II R 23/09 und BFH vom 13.03.2018, IX R 23/17

Abb. 5.2: Beispiel zum Verlustabzug, § 35b EStG

Der Ehemann verstirbt am 30.12.2019 und hinterlässt der Ehefrau eine Erbschaft von 5.000.000 €. Darin enthalten sind 300.000 € aus dem steuerpflichtigen Verkauf einer privaten Immobilie. Diese 300.000 € fließen der Ehefrau, zusammen mit ihren eigenen Einkünften von weiteren 500.000 €, erst am 10.01.2020 zu.

Nach § 11 EStG erfolgt die einkommensteuerliche Berücksichtigung bei der Ehefrau in 2020.

Erbschaftsteuer

Steuerpflichtiger Erwerb soll unstrittig sein:	5.000.000 €
Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG	<u>500.000 €</u>
Summe	4.500.000 €
Erbschaftsteuer § 19 ErbStG = 19 %	855.000 € entspricht <u>17,10 %</u>

Einkommensteuer

Zu versteuerndes Einkommen soll unstrittig sein:	800.000 €
Einkommensteuer ($0,45 \times 400.000 / . 17.078,74 \times 2$)	325.842 €
Davon $\frac{3}{8}$ ($300.000 : 800.000$) für's Erbe =	122.190 €
davon 17,10 % =	<u>./. 20.894 €</u>
mindern die tarifliche Einkommensteuer auf	304.948 €

Die gute Nachricht

Die steuerpflichtigen Erträge aus den Investmentfonds unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug und sind sämtlich in Zeile 7 der Anlage Kap einzutragen (von der Steuerbescheinigung abzuschreiben). Gesetzliche Grundlagen dafür sind wie immer etwas schwer nachvollziehbar:

§ 43 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG und § 16 InvStG 2018.

Die schlechte Nachricht

Das gilt natürlich nur für die im Inland verwahrten Fonds. Für die **ausländischen Fonds** gibt es die Anlage **KAP INV**.

Da bestimmte inländische Erträge bereits auf Ebene des Fonds der Körperschaftsteuer unterliegen, soll eine typisierende Teilstellung diese steuerliche Vorbelastung ausgleichen. Investmenterträge aus:

- Aktienfonds,
- Mischfonds und
- Immobilienfonds

werden daher zu einem bestimmten Prozentsatz von der Steuer freigestellt.

In Zeile 10 der Anlage KAP ist der Gewinn aus der Veräußerung von **bestandsgeschützten** Altanteilen einzutragen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Altanteile seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten wurden.

Für diese Gewinne (die ja eigentlich nach § 23 EStG steuerfrei waren!) ist ein Freibetrag von 100.000 € zu gewähren, der von Amts wegen ermittelt und berücksichtigt wird.

Im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung werden hierzu jeweils die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen gesondert ausgewiesen.

Der am Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibende Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert festzustellen. In Zeile 10 der neuen Anlage Sonstiges ist ein möglicher, in 2019 erstmals festgestellter Freibetrag zu erklären.

13.1.3 Antrag auf erstmalige Besteuerung der Kapitalerträge mit Kirchensteuern nach § 51a Abs. 2d EStG (Zeile 6)

Die **Besteuerung der Kapitalerträge mit Kirchensteuer** konnte bisher mangels erforderlicher Abfragemöglichkeiten der Banken bzw. der nicht erklärten Konfessionszugehörigkeit durch die Bankkunden selbst nur sehr selten erfolgen.

Für Mitglieder einer kirchensteuerberichtigten Religionsgemeinschaft war es daher erforderlich, die nicht mit Kirchensteuer belasteten Kapitalerträge erstmals zu erklären und der Besteuerung zuzuführen. Dabei kommt der positive Effekt zum Tragen, dass die einbehaltene Kapitalertragsteuer um den „Sonderausgabeneffekt“ gekürzt wird. Es erfolgt also eine (kleine) Kapitalertragsteuerminderung und eine erstmalige Festsetzung von Kirchensteuern. Diese dann erstmals zu leistenden Kirchensteuern dürfen dann aber nicht noch zusätzlich als Sonderausgabe im Jahr der Bezahlung erklärt werden.

¹Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Absatz 8 fallen, beträgt 25 Prozent. ²Die Steuer nach Satz 1 vermindert sich um die nach Maßgabe des Absatzes 5 anrechenbaren ausländischen Steuern. ³**Im Fall der Kirchensteuerpflicht** ermäßigt sich die Steuer nach den Sätzen 1 und 2 um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. ⁴Die Einkommensteuer beträgt damit:

$$\frac{e - 4q}{4 + k}$$

⁵Dabei sind „e“ die nach den Vorschriften des § 20 ermittelten Einkünfte, „q“ die nach Maßgabe des Absatzes 5 anrechenbare ausländische Steuer und „k“ der für die Kirchensteuer erhebende Religionsgesellschaft (Religionsgemeinschaft) geltende Kirchensteuersatz.“

Seit dem Veranlagungszeitraum 2014 gelten die neuen Vorschriften des § 51a Abs. 2c EStG. Ab 01.01.2016 haben Banken und Kapitalgesellschaften eine Regelabfrage an das Bundeszentralamt für Steuern bezüglich der Kirchensteuermerkmale zu richten. Neben der ID-Nr. ist dann zusätzlich auch das Geburtsdatum des Steuerpflichtigen anzugeben.

Die Regelabfrage zur Kirchensteuerpflicht hat die Bank, aber auch jede Kapitalgesellschaft, die zur Vornahme des Steuerabzugs der Kapitalerträge verpflichtet ist (z.B. GmbH), dann jeweils im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10. des betreffenden Jahres vorzunehmen.

13.1.4 Nachweise und Besonderheiten für Kapitalerträge, die in den Zeilen 7-11 einzutragen sind (Zeilen 7-11)

Die OFD Frankfurt/Main hat mit der Rundverfügung vom 26.06.2012, DStR 2012, 1293 darauf hingewiesen, dass auch bei Zinserträgen auf Spareinlagen die alleinige **Vorlage des Sparbuchs** nicht ausreicht, um die einbehaltene Kapitalertragsteuer anzurechnen. Auch hier ist die Vorlage einer **Steuerbescheinigung** erforderlich.

Besteuerung der Stückzinsen BFH vom 07.05.2019, VIII R 31/15, DStR 2019, 911 ff.
Stückzinsen unterliegen nach der Einführung der Abgeltungsteuer bei Zufluss nach dem 31.12.2008 der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EStG.

Es handelt sich bei Stückzinsen um das vom Erwerber an den Veräußerer der Kapitalforderung gezahlte Entgelt für die auf den Zeitraum bis zur Veräußerung entfallenden Zinsen des laufenden Zinszahlungszeitraums (siehe zu § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG JStG 2007 vom 13.12.2006, BGBl I 2006, 2878). Die Besteuerung erfolgte bis zum Systemwechsel nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG.

Da die Stückzinsen auch vor dem Systemwechsel zur Abgeltungsteuer besteuert wurden, ergibt sich dadurch keine Änderung.

- Die **Zurechnung der Zinsen im Erbfall** ist mit der Kurzinformation LSF Sachsen vom 16.04.2013, S 2252-110/1-211 dargestellt worden. Danach sind Zinsen, die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf einen Erben übergehen, in vollem Umfang beim Erwerber zu versteuern. Es ist danach keine zeitanteilige Zurechnung bis und ab Erbfall vorzunehmen. Auch für die mögliche Steuerermäßigung nach § 35b EStG bei Belastung dieser Kapitalerträge mit Erbschaftsteuer wird darauf hingewiesen, dass § 35b EStG nur für Fälle der tariflichen Besteuerung (z.B. nach § 32d Abs. 2 EStG) anzuwenden ist. Für Kapitalerträge, die der Abgeltungsbesteuerung unterliegen, ist § 35b EStG nicht anzuwenden.

- **Besteuerung von Zinsen auf Rentennachzahlungen**

BMF vom 04.07.2016, IV C 3 – S 2255/15/10001 DOK 2016/0460833

„Zu den Leistungen i.S.d. § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG gehören auch Zusatzleistungen und andere Leistungen. Dazu zählen nicht Zin-

sen auf Rentennachzahlungen. Diese gehören gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (BFH vom 9.6.2015, VIII R 18/12).“

Gewinne aus der **Veräußerung von Wertpapieren**, die der Besteuerung nach § 20 Abs. 2 EStG unterliegen, sind zusätzlich in **Zeile 8** einzutragen. **Grundvoraussetzung** ist jedoch, dass die Beteiligung **nach** dem 31.12.2008 erworben wurde.

Kursgewinne aus Wertpapierveräußerungsgeschäften, die noch kurz vor dem 01.01.2009 erworben wurden, unterliegen nach Ablauf der Behaltefrist von einem Jahr **nicht der Besteuerung**. Diese Erträge dürfen nicht in die Anlage KAP eingetragen werden. Dies gilt jedoch nicht für die zuvor beschriebenen Investmentanteile.

Die Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Abs. 2 S. 7, 10, 13 + 14 EStG ist in **Zeile 11** einzutragen.

In Zeile 10 sind die bestandsgeschützten Gewinne aus Alt-Anteilen einzutragen, damit ein Freibetrag von Amts wegen festgestellt werden kann.

13.1.5 Nicht ausgeglichene Verluste (Zeilen 12–15) – 14 wird freigehalten für die Veranlagung 2021

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen, sondern lediglich untereinander verrechnet werden, wobei nicht verrechnete Verluste nur vorgetragen werden können; vgl. § 20 Abs. 6 S. 3 EStG. Die Verrechenbarkeit innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird durch § 20 Abs. 6 S. 5 EStG weiter eingeschränkt, wonach Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechenbar sind. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind hingegen uneingeschränkt verrechenbar mit den sonstigen negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen.

Die auszahlenden Stellen haben bei der Bemessung des Kapitalertragsteuer-Abzugs gem. § 43a Abs. 3 EStG unter Berücksichtigung der nur eingeschränkten Verrechnung von Aktienveräußerungsverlusten negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen mit positiven Kapitalerträgen zu verrechnen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Kreditinstitut bzw. die auszahlende Stelle die Erträge allerdings nur in der Reihenfolge ihres Zuflusses abarbeiten kann.

Dies kann zu einem unterschiedlichen Kapitalertragsteuer-Abzug führen, je nach Reihenfolge von positiven und negativen Erträgen. Erfolgt z.B. zunächst ein positiver Ertrag, auf den die Abgeltungsteuer einbehalten wird, und entsteht erst anschließend ein negativer Ertrag, wäre dieser Verlust in den **Verlustverrechnungstopf** einzustellen und würde dort auf einen positiven Ertrag „warten“. Umgekehrt, wenn zunächst ein Verlust entsteht und anschließend ein positiver Ertrag zufließt, könnte sofort eine Verrechnung über den Verlustverrechnungstopf erfolgen, sodass insoweit keine Kapitalertragsteuer anfällt.

Anlage
KAP

Verlustbescheinigung (§ 43a Abs. 3 S. 4 EStG)

Verbleibt am Ende eines Kalenderjahrs ein nicht ausgeglichener Verlust aus Kapitalanlagen, wird dieser bei der auszahlenden Stelle auf das Folgejahr vorgetragen (§ 43a Abs. 3 S. 3 EStG). Der vorgetragene Verlust wird dann mit zukünftigen positiven Kapitalerträgen verrechnet. Alternativ kann der Kunde **bis zum 15.12. des laufenden Kalenderjahrs** bei der auszahlenden Stelle eine Verlustbescheinigung über den zum Ende des Kalenderjahrs verbleibenden Verlust beantragen (§ 43a Abs. 3 S. 4 EStG). In diesem Fall beginnt der Verlusttopf bei der auszahlenden Stelle im Folgejahr mit „0 €“. Die Verlustbescheinigung

ist Bestandteil des amtlichen Musters einer Steuerbescheinigung nach § 45a EStG. Der Antrag kann vom Kontoinhaber oder einem Bevollmächtigten gestellt werden. Bei einem Gemeinschaftskonto kann jeder Verfügungsberechtigte den Antrag stellen.

Einzelfragen sind dem BMF-Schreiben vom 18.01.2016, zuletzt geändert am 17.01.2019, BStBl I 2019, 51 zu entnehmen. Rz. 118 ist neu gefasst und stellt die Reihenfolge der Verlustverrechnung dar.

Ausgleich abgegoltener mit tariflich besteuerten Einnahmen

Der BFH hat mit Urteil vom 30.11.2016, VIII R 11/14 entschieden, dass negative Einkünfte aus solchem Kapitalvermögen, das eigentlich dem gesonderten Tarif des § 32d Abs. 1 des EStG („Abgeltungsteuer“) unterliegt, mit positiven Einkünften aus solchem Kapitalvermögen, das nach dem progressiven Regeltarif zu besteuern ist, verrechnet werden können. Hierzu ist allerdings erforderlich, dass vom Steuerpflichtigen die sog. Günstigerprüfung beantragt wird.

Nach Einführung der Abgeltungsteuer fallen Kapitaleinkünfte grundsätzlich unter den gesonderten Steuertarif in Höhe von 25 % (§ 32d Abs. 1 EStG). Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden (§ 20 Abs. 6 EStG).

Nach dem BFH-Urteil steht diese Vorschrift aber einer Verrechnung negativer Kapitaleinkünfte, die unter die Abgeltungsteuer fallen, mit solchen positiven Kapitaleinkünften, die gemäß § 32d Abs. 2 EStG dem Regeltarif des § 32a EStG unterliegen, nicht entgegen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Steuerpflichtige einen Antrag auf Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG) stellt. Dieser hat zur Folge, dass die der Abgeltungsteuer unterliegenden negativen Kapitaleinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, sodass eine Verlustverrechnung möglich wird. Der Abzug des **Sparer-Pauschbetrags** (§ 20 Abs. 9 EStG: 801 €) ist in diesem Fall jedoch **ausgeschlossen** – denn bei regelbesteuerten Einkünften aus Kapitalvermögen können nur die tatsächlich angefallenen und nicht fiktiven Werbungskosten in Höhe des Pauschbetrags abgezogen werden (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 EStG).

Im Streitfall hatte der Kläger unter anderem Zinsen aus einem privaten Darlehen erzielt. Dieses ordnete das Finanzamt als „Darlehen zwischen nahestehenden Personen“ ein, sodass die Zinsen nach dem progressiven Regeltarif zu besteuern waren (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG). Daneben erzielte der Kläger negative Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem gesonderten Steuertarif gemäß § 32d Abs. 1 EStG unterlagen. Er beantragte im Wege der Günstigerprüfung die Verrechnung dieser Kapitaleinkünfte. Finanzamt und Finanzgericht lehnten diese Verrechnung ab.

Der BFH gab dem Kläger nun insoweit Recht, als er eine Saldierung der Kapitaleinkünfte aufgrund des Antrags auf Günstigerprüfung für zulässig erachtet.

Den von dem Kläger geltend gemachten Abzug des Sparer-Pauschbetrags von den regelbesteuerten positiven Einkünften aus Kapitalvermögen lehnte er jedoch ab.

Neuer § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b S. 1 EStG ab 2021

„In § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften sind, die der inländischen Besteuerung unterliegen und § 20 Absatz 9 Satz 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung findet.“ ersetzt.“

16. Checkliste Erstellung der Einkommensteuererklärung 2020

16.1 Einstiegsbedingungen

Vollmacht – Vertrag – Identifizierung liegen vor	Dann Daten elektronisch abrufen
Allgemeine Daten abstimmen	Adresse – Bank – Partner – Kinder
Vorjahreserklärung und Bescheid abstimmen	Besonderheiten – Fragen – Erstattungen – Zinsen – Hinweise Finanzamt

16.2 Hauptvordruck

Veranlagungsart bei Ehegatten abstimmen	Zusammen- oder Einzelveranlagung
Vermögensbildungsbescheinigungen	Dann Antrag AN-Sparzulage Zeile 37
Steuerfreie Zuwendungen erhalten Corona-Hilfen jeder Art abfragen	Progressionsvorbehalt klären Rückzahlungen durchgeführt?
Ergänzende Angaben = Freitextfeld	Nur bei offensichtlichen Abweichungen nutzen

16.3 Anlage Sonderausgaben (ohne Versicherungsbeiträge)

Gezahlte Kirchensteuern ermitteln	Kirchensteuer zur Abgeltungsteuer nicht eintragen
Erstattungsüberhang als Einkommen zu versteuern	Kein Ausgleich mit Verlustvorträgen möglich BFH vom 12.03.2019, IX R 34/17
Zuwendungsnachweise prüfen – bis 200 € reicht Zahlungsnachweis	Spenden in den Vermögensstock können verteilt werden
Versorgungsleistungen – Unterhalt an den Ex-Gatten/in	Anlage U sichern. Änderungen erst zum nächsten Jahr möglich – Unterlagen jährlich auf Änderungen prüfen

16.4 Anlage Außergewöhnliche Belastungen

Behinderten – Hinterbliebene – Pflegepauschbeträge	Nachweise erfragen und prüfen – zusätzliche Pauschale für Kfz-Kosten beachten
Krankheitskosten nur bei ärztlicher Verordnung	Anspruch auf Versicherungsleistungen abziehen

16.5 Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen

Minijobs – Art der Tätigkeit („Putzi“)	Nachweis Gesamtkosten Minijobzentrale
Beschäftigungsverhältnisse – Art angeben	Gehaltsabrechnung
Handwerkerleistungen Lohnanteil, Fahrtkosten	Rechnung und Zahlungsnachweis Bankkonto
Zuordnung der Aufwendungen bei Ehegatten, Lebenspartner ...	Für den Fall der Einzelveranlagung Zuordnung prüfen

16.5a Anlage Energetische Maßnahmen § 35c EStG

Eigenes Haus/ETW ist älter als 10 Jahre	Nachweis Arbeits- und Materialkosten
Bescheinigung des Fachunternehmens anfordern	Keine zinsverbilligte Darlehen oder Zuschüsse erhalten
Auch an mehreren eigengenutzten Objekten möglich	20 % der Maßnahmen, höchstens 40.000 € je Objekt

16.6 Anlage Sonstiges

Einkünfte und Erbschaftsteuer	Antrag auf Steuerermäßigung bei Besteuerung mit ErbSt und ESt
Spendenvortrag aus 2019	Feststellungsbescheid prüfen
Verlustvortrag aus 2019	Feststellungsbescheid prüfen
Antrag auf Verlustrücktragsbegrenzung von negativem Gesamtbetrag der Einkünfte 2020	Prüfen, ob in 2019 Grundfreibetrag, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen verloren gehen; Steuersatz 2019?
Freibetrag für bestandsgeschützte Alt-Investmentfonds 2019	Feststellungsbescheid prüfen
Antrag auf hälftige Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten	Abweichende Verteilung in Anlage Kind Zeilen 64 und 72
Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen	Eher die Ausnahme; wenn doch, dann die Ordnungsmerkmale angeben

16.7 Anlage WA-ESt

Nur zeitweise unbeschränkte Einkommensteuerpflicht	Ausländische Einkünfte für die Auslands- zeit erklären
---	---